

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00134 vom 20. September 2021**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-09-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2021.00134](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2021.00134)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00134 du 20 septembre 2021

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00134 del 20 settembre 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ ATSG ]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.2**

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung ( IVG ) Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen , erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig ( Art.

### **E. 1.3**

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in

Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen ). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 , 128 V 29 E. 1 ).

### **E. 1.4**

Das trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigung zumutbarerweise erzielbare Einkommen ist bezogen auf einen ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu ermitteln (Art. 16 ATSG; BGE 138 V 457 E. 3.1 mit Hinweis).

Der Begriff des ausgeglichenen Arbeitsmarktes gemäss Art. 16 ATSG ist ein theoretischer und abstrakter Begriff, welcher die konkrete Arbeitsmarktlage nicht berücksichtigt und dazu dient, den Leistungsbereich der Invalidenversicherung von jenem der Arbeitslosenversicherung abzugrenzen (BGE 134 V 64 E. 4.2.1, BGE 110 V 273 E. 4b; vgl. auch BGE 141 V 351 E. 5.2, 141 V 343 E. 5.2). Er umschliesst einerseits ein gewisses Gleichgewicht zwischen dem Angebot von und der Nachfrage nach Stellen; andererseits bezeichnet er einen Arbeitsmarkt, der von seiner Struktur her einen Fächer verschiedenartiger Stellen offenhält, und zwar sowohl bezüglich der dafür verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes (BGE 110 V 273 E. 4b; ZAK 1991 S. 320 f. E. 3b; Urteile des Bundesgerichts 9C\_830/2007 vom 29. Juli 2008 E. 5.1 und 9C\_192/2014 vom 23. September 2014 E. 3.1, je mit Hinweisen). Nach diesen Gesichtspunkten bestimmt sich im Einzelfall, ob die versicherte Person die Möglichkeit hat, ihre restliche Erwerbsfähigkeit zu verwerten, und ob sie ein renten abschliessendes Einkommen zu erzielen vermag oder nicht (BGE 110 V 273 E. 4b; Meyer/Reichmuth, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 3. Auflage 2014, Rn 131 zu Art. 28a).

Dabei ist nicht von realitätsfremden Einsatzmöglichkeiten auszugehen. Es können nur Vorkehren verlangt werden, die unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalles zumutbar sind. An die Konkretisierung von Arbeitsgelegenheiten und Verdienstaussichten sind jedoch rechtsprechungsgemäss keine übermässigen Anforderungen zu stellen (Urteil des Bundesgerichts 9C\_910/2011 vom 30. März 2012 E).

### **E. 1.5**

Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird nach Art. 87 Abs.

3 der Verordnung über die Invalidenversicherung

(IVV) eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung erfüllt sind. Danach ist im Revisionsgesuch glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität der versicherten Person in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat.

Ergibt die Prüfung durch die Verwaltung, dass die Vorbringen der versicherten Person nicht glaubhaft sind, so erledigt sie das Gesuch ohne weitere Abklärungen durch Nichteintreten. Tritt die Verwaltung auf die Neuanschuldung ein, so hat sie die Sache materiell abzuklären und sich zu vergewissern, ob die von der versicherten Person glaubhaft gemachte Veränderung des Invaliditätsgrades auch tatsächlich eingetreten ist; sie hat demnach in analoger Weise wie bei einem Revisionsfall nach Art. 17 Abs. 1 ATSG vorzugehen (BGE 117 V 198 E. 3a, vgl. auch BGE 133 V 108 E. 5.2). Stellt sie fest, dass der Invaliditätsgrad seit Erlass der früheren rechtskräftigen Verfügung keine Veränderung erfahren hat, so weist sie das neue Gesuch ab. Andernfalls hat sie zunächst noch zu prüfen, ob die festgestellte Veränderung genügt, um nunmehr eine anspruchsbegründende Invalidität zu bejahen, und hernach zu beschliessen. Im Beschwerdefall obliegt die gleiche materielle Prüfungspflicht auch dem Gericht (Urteil des Bundesgerichts 9C\_351/2020 vom 21. September 2020).

E. 3.1, insbesondere mit Hinweis auf  
BGE 117 V 198 E. 3a, 109 V 108 E. 2b ).

### **E. 1.6**

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 256 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 E. 4b/cc).

### **E. 1.7**

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a mit Hinweis). 2.

### **E. 2**

Dagegen erhob der Versicherte mit Eingabe vom 1. März 2021 Beschwerde und beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Sache sei zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, um einen Rentenanspruch von mindestens 50 % festzulegen. In prozessualer Hinsicht ersuchte er um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 1. April 2021 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde (Urk. 5), was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 15. Juli 2021 mitgeteilt wurde (Urk. 13).

### **E. 2.1**

Im angefochtenen Entscheid erwog die IV-Stelle, gemäss den Abklärungen sei dem Beschwerdeführer die bisherige Tätigkeit als Maler/Gipser nicht mehr zumutbar. Eine angepasste Tätigkeit sei ihm jedoch zu 100

% zumutbar. Bei einem Invaliditätsgrad von 4 % bestehe kein Rentenanspruch.

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer machte demgegenüber im Wesentlichen geltend,

aus dem äusserst einschränkenden Belastungsprofil ergebe sich, dass ihm offensichtlich keinerlei Tätigkeiten im Baubereich, in welchem er als 47-jähriger seit Jahrzehnten ausschliesslich tätig sei, konkret möglich seien. Er habe aufgrund seiner Ausbildung und beruflichen Erfahrung angesichts des erwähnten gesundheitsbedingt erheblich eingeschränkten Belastungsprofils auch auf dem sogenannten ausgeglichenen Arbeitsmarkt keine Chance, eine Anstellung zu finden. In Verletzung des Gehörsanspruchs werde nicht konkret aufgezeigt, welche beruflichen Tätigkeiten in welchen Bereichen überhaupt in Frage kämen (Urk. 1 S. 3 f.). 3.

### **E. 3**

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen ist, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen einzu gehen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 3.1**

Die Beschwerdegegnerin ist auf die Neuanmeldung des Beschwerdeführers vom 2. Mai 2019 ( Urk. 6/50 ) eingetreten. Es gilt somit zu prüfen, ob sich die tatsächlichen Verhältnisse im massgebenden Zeitraum zwischen der Verfügung vom 11. November 2010 , mit welcher ein Anspruch auf eine Invalidenrente verneint wurde (Urk. 6/ 46 ) , und der angefochtenen Verfügung vom 27. Januar 2021 (Urk. 2), insofern verändert haben, dass nunmehr ein Anspruch auf eine Invalidenrente besteht.

### **E. 3.2**

). Das Gesuch kann mangels ausreichender Substantiierung oder mangels Bedürftigkeitsnachweises abgewiesen werden, wenn die gesuchstellende Person ihren Obliegenheiten nicht (genügend) nachkommt ( vgl. BGE 125 IV 161 E.

4a ; 120 Ia 179 E. 3a ; Urteile des Bundesgerichts 5A\_142/2015 vom 5 .

Januar 2 016 E. 3.7; 2C\_683/2014 vom 24. Oktober 2014 E. 3.1.1) .

Der Beschwerdeführer ist Inhaber und Geschäftsführer der Y.\_\_\_\_ GmbH. Bezüglich seiner Firma reichte er keinerlei Unterlagen , namentlich keine Geschäftsbuchhaltung, ein. Die Frage nach dem Einkommen wurde im Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit mit Fr. 0.-- angegeben (Urk. 11 S. 5) , die Frage nach dem Vermögen mit Fr. 200.-- (Urk. 11 S. 7 f.) , ohne dies zu belegen . Gemäss Formular bezieht er keine wirtschaftliche Hilfe (Urk. 11 S. 4) . Er legte auch keine Steuererklärung bei, welcher Anhaltspunkte über die Einkommens- und Vermögens situation

zu entnehmen

sind .

Der durch seinen Rechtsvertreter fachkundig vertretene Beschwerdeführer wurde im Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er alle Fragen vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten habe, und dass sämtliche Einkünfte und Vermögenspositionen zu belegen seien und die letzte Steuererklärung einzu reichen sei (Urk. 11 S. 8 f.). Dennoch hat er davon abgesehen, seine Einkommens- und Vermögenssituation zu belegen

sowie seine Steuererklärung einzureichen. Im Übrigen hat er auf dem Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit zwar unterschriftlich bestätigt, dass seine Rechtsschutzversicherung die Kosten der Rechtsvertretung im vorliegenden Verfahren nicht übernehme, da hier für kein Versicherungsschutz bestehe (Urk. 11 S. 4) .

Entsprechende Belege reichte er jedoch nicht ein. Er ist daher seiner Mitwirkungsobliegenheit unzureichend nachgekommen

(vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 8C\_173/2016 vom 17. Mai 2016 E. 5) . Hiermit erübrigen sich Ausführungen zu den Prozessaussichten.

Unter diesen Umständen kann dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mangels hinreichender Substantiierung nicht stattgegeben werden. Das Gericht beschliesst:

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen, und erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Eric Stern -  
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für  
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der  
Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. 5. Juli bis und mit 1. 5. August sowie vom 1. 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin HurstLeicht

### **E. 3.3**

Die angefochtene Verfügung vom 27. Januar 2021 stützte sich im Wesentlichen auf die kreisärztliche Beurteilung der Suva vom 22. Juli 2019 ( Urk. 6/61/12 ff. ) sowie auf die RAD-Stellungnahme vom 6. November 2020

(U rk. 6/79/5 f. ).

#### **E. 3.3.1**

Suva-Kreisarzt Dr. med. A.\_\_\_\_, Facharzt Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, nannte in seiner Stellungnahme vom 22. Juli 2019 betreffend die kreisärztliche Untersuchung vom 19. Juli 2019 die folgenden Diagnosen (Urk. 6/61/17):

Ereignis vom 8. September 2018: Nach Anheben einer Glättkelle ein Geräusch in der rechten Schulter gehört und - Status nach Schulterarthroskopie rechts mit Bizepsstenodese, zweireihiger Naht der Supraspinatussehne und Akromioplastik - Funktionseinschränkung, Kraftminderung und Schmerzhaftigkeit Schul tergelenk rechts

Dr. A.\_\_\_\_ führte aus, erstmalig aktenmässig dokumentiert seien erhebliche Beschwerden im Bereich des rechten Arms 201 5. Es sei eine umfangreiche Abklärung der Beschwerden im Bereich der Nacken-/Schultergürtelregion rechts und des Arms rechts erfolgt. Am 8. September 2018 habe der Beschwerdeführer starke Schmerzen im rechten Schultergelenk verspürt. Am 9. September 2018 sei er im Spital Z.\_\_\_\_ gesehen und der Verdacht auf eine Rotatorenmanschet tenläsion attestiert worden. Fünf Tage nach dem Ereignis sei eine MR-Arthro graphie des Schultergelenks rechts erfolgt. Es habe sich eine subtotale

transmurale Ruptur der Supraspinatussehne am Ansatz mit leichtgradiger Sehnenretraktion gezeigt. Bei fehlender Besserung sei der Beschwerdeführer am 19. Dezember 2018 chirurgisch behandelt worden. Es sei eine Akromioplastik, Bizepssehnenentodese, Bursektomie und Naht der Supraspinatussehne rechts erfolgt. Der postoperative Verlauf habe sich komplikationslos gestaltet. Im Verlauf habe der Beschwerdeführer wiederholt über Bewegungseinschränkungen und Schmerzen im rechten Arm und in der Nackenregion geklagt. Seit der Operation seien acht Monate vergangen. Es seien kontinuierlich physiotherapeutische Massnahmen erfolgt. Während des stationären Aufenthaltes 2015 in der Rehabilitationsklinik B.\_\_\_\_ sei eine Umfangmessung im Armbereich erfolgt. Gegenüber dieser Untersuchung fänden sich aktuell keine relevanten Differenzen in der Muskulatur als Zeichen einer allfälligen Dekonditionierung im Bereich der Arme. Die zum heutigen Zeitpunkt geklagten Beschwerden und objektivierbaren Befunde entsprächen dem üblichen lässional bedingten Schmerz als Begleitsymptom der Gewebsschädigung. Die gezeigten Einschränkungen der Leistungsfähigkeit entsprächen dem Status nach Rotatorenmanschettenrekonstruktion bei vorbestehender Omarthrose. In Anbetracht der Unfallfolgen sei die angestammte Tätigkeit dem Beschwerdeführer nicht mehr zumutbar. Die Tätigkeit sei zu schwer. Unfallkausal seien ihm bis mittelschwere Tätigkeiten bis Schulterhöhe ohne Arbeiten an Maschinen, welche rütteln, schlagen oder vibrieren und mit dem rechten Arm bedient werden müssen, vollschichtig zumutbar. Eindrücklich sei der Quervergleich der Beschwerdeschilderung bei der Rehabilitation 2015 und der kreisärztlichen Untersuchung 2016. Damals und aktuell würden Nackenschmerzen, Schulter-Armschmerzen rechts, Schwächegefühl und Gefühlsstörungen der Hand rechts geklagt. Überwiegend wahrscheinlich handle es sich um ein zusätzliches degeneratives Verschleissleiden im Nacken- und Schultergürtelbereich, welches vorbestehend sei (Urk.

6/61/17 f). %1.2.%3 RAD-Arzt Dr. med. C.\_\_\_\_, Facharzt Chirurgie, nannte in seiner Stellungnahme vom 6. November 2020 die folgenden Diagnosen mit dauerhafter Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit: Zustand nach subtotaler transmuraler Ruptur der Supraspinatussehne am Ansatz sowie der kranialen Anteile der Infraspinatussehne mit - leichtgradiger Sehnenretraktion (Patte Grad I) - leichtgradiger Tendinose der kranialen Anteile der Subscapularissehne - Bursitis subacromialis et subdeltoidea - Zustand nach Schulterarthroskopie rechts mit Bizepsstenodese, zwei reihiger Naht der Supraspinatussehne, Acromioplastik

vorbekannte Omarthrose rechts mit - posttraumatischer Funktionseinschränkung, Kraftminderung und Schmerzhaftigkeit

Dr. C.\_\_\_\_ führte aus, die bisherige Tätigkeit sei dem Beschwerdeführer nicht mehr zumutbar. Diese Tätigkeit sei zu schwer. Unfallbedingt seien ihm vollzeitig leichte bis mittelschwere Tätigkeiten bis Schulterhöhe zumutbar, dies ohne Arbeiten an Maschinen, welche rütteln, schlagen oder vibrieren und mit dem rechten Arm bedient werden müssten. Die vorliegenden Arztberichte seien schlüssig, die angeführten medizinischen Fakten seien nachvollziehbar und es könne auf diese abgestellt werden (Urk. 6/79/5 f.) . 4.

#### 4.1

Die in Kenntnis der Vorakten und gestützt auf die den Verlauf seit dem Ereignis vom 8. September 2019 lückenlos dokumentierenden Berichte der behandelnden Ärzte sowie gestützt auf die Untersuchung vom 19. Juli 2019 vorgenommene kreisärztliche Beurteilung erfüllt die von der Rechtsprechung verlangten Anforderungen an eine beweiskräftige

Entscheidungsgrundlage (vgl. vorne E. 1.8) und vermag in ihren ausführlich begründeten Schlussfolgerungen zu überzeugen. Medizinische Berichte, die diese Beurteilung in Frage zu stellen vermöchten, liegen nicht vor.

Aus den Akten geht hervor, dass dem Beschwerdeführer bereits im Zeitpunkt der Verfügung vom 11. November 2010 eine körperlich schwere Arbeit medizinisch-theoretisch nicht mehr zumutbar war und ihm eine berufliche Umstellung in eine mittelschwere wechselbelastende Tätigkeit empfohlen wurde. In der Folge war er dennoch

bis zum Ereignis vom 28. November 2018 weiterhin als Gipser/Maler tätig. Die infolge des Ereignisses vom 28. November 2018 bestehenden Befunde sowie Einschränkungen der Leistungsfähigkeit entsprechen dem Zustand nach Rota-torenmanschettenrekonstruktion bei vorbestehender Omarthrose und begründen eine Arbeitsunfähigkeit für körperliche schwere Arbeiten.

Gestützt auf die medizinische Aktenlage ist dem Beschwerdeführer seine angestammte Tätigkeit als Gipser/Maler somit spätestens seit dem Ereignis vom 28. November 2018 nicht mehr zumutbar. In einer leichten bis mittelschweren Tätigkeit bis Schulterhöhe ohne Arbeiten an Maschinen, welche rütteln, schlagen oder vibrieren und mit dem rechten Arm bedient werden müssen, ist er zu 100% arbeitsfähig.

Zusammenfassend ergibt sich, dass sich die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers im massgebenden Zeitraum (vgl. E. 3.1) zwar leicht verändert hat. Es ist jedoch mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die Arbeitsfähigkeit in einer den neu hinzugetretenen Beschwerden Rechnung tragenden Tätigkeit weiterhin 100% beträgt. Da die objektive medizinische Sachlage rechtsgenügend erstellt ist, besteht kein Anlass für weitere Abklärungen. 4.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass ihm zumutbare Belastungsprofile entsprechen keiner Tätigkeit auf dem freien Arbeitsmarkt (Urk. 1 S. 3). Bei der Invaliditätsbemessung ist nicht auf die effektiven Marktverhältnisse und die konkreten Chancen des Beschwerdeführers auf dem aktuellen Stellenmarkt abzustellen. Seine Kritik verkennt den rein hypothetischen Charakter des ausgeglichenen Arbeitsmarktes, welcher dazu dient, den Leistungsbereich der Invalidenversicherung von jenem der Arbeitslosenversicherung abzugrenzen. So geht es beim als ausgeglichen unterstellten Arbeitsmarkt nicht um reale, geschweige denn offene Stellen, sondern um (gesundheitlich zumutbare) Arbeitsmöglichkeiten, welche der Arbeitsmarkt von seiner Struktur, jedoch abstrahiert von den konjunkturellen Verhältnissen, umfasst (vgl. BGE 110 V 273 E. 4b).

Die beim Beschwerdeführer aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigungen resultierenden Einschränkungen erweisen sich nicht als derart erheblich, dass angenommen werden müsste, er sei in der freien Wirtschaft nicht mehr einsetzbar. Es ist somit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt seine Restarbeitsfähigkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit verwerten kann.

Zu denken ist etwa an Kontroll-, Überwachungs-, Sortier- und Verpackungstätigkeiten sowie leichte Montagearbeiten, die auf Tischhöhe ausgeführt werden können.

Die Beschwerdeführerin hat das medizinisch festgelegte Belastbarkeitsprofil in der angefochtenen Verfügung wiedergegeben. Damit ist sie ihrer Pflicht, eine angepasste Tätigkeit zu umschreiben, nachgekommen. Der Nachweis einer konkreten Arbeitsstelle,

wie es der Beschwerdeführer fordert (Urk.

1 S.

4) , ist hin gegen nicht notwendig. Mit diesem Einwand lässt er ausser Acht, dass die Anforderungen an die Umschreibung der noch zumutbaren Tätigkeiten rechtsp re chungsgemäss nicht gross sind und die Verwaltung im Rahmen des Einkommens vergleichs keine konkreten Arbeitsstellen nachzuweisen hat , sondern vielmehr von einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt ausgegangen wird. Die IV-Stelle hat deshalb nicht zu prüfen, ob der Versicherte tatsächlich eine entsprechende Arbeits stelle erhält oder erhalten kann. Es reicht aus, dass solche auf dem Arbeitsmarkt vorhanden und nicht bloss theoretischer Natur sind ( vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C\_547/2019 vom 8.

Oktober 2019 E.

5.2 ; 9C\_286/2018 vom 25.

Juni 2018 E.

5; 8C\_293/2016 vom 11.

Juli 2016 E.

4.2 mit weiteren Hinwei s en ).

Schliesslich sprechen weder das Alter des Beschwerdeführer s ( knapp 47 Jahre bei Erlass der Verfügung vom 27. Januar 2021 ) noch die Abwesenheit vom Arbeitsmarkt ( etwas mehr als

zwei Jahre) gegen die objektive Zumutbarkeit einer Verweisungstätigkeit ( Art.

7 Abs.

2 ATSG ).

Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin im Verfügungszeitpunkt von einer zumu tbaren Arbeitsfähigkeit von 100

% in einer angepas sten Tätigkeit ausgegangen ist.

Da der Beschwerdeführer keine konkreten Einwände gegen den Einkommens vergleich erhebt und keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, wonach dieser unzu treffend wäre, hat es bei der vorinstanzlichen Verneinung des Anspruchs auf ein e Invalidenrente sein Bewenden . Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. 5.

5.1

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 700.-- festzusetzen und ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). 5.2

Der Beschwerdeführer ersuchte um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 1) .

Nach Gesetz und Prax is sind in der Regel die Voraus setzungen für die Bewilli gung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos, die Partei bedürftig und die anw altliche Verbeistän dung notwendig oder doch geboten ist (BGE 103 V 46, 100 V 61, 98 V 115).

Als bedürftig gilt eine Person dann, wenn sie die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne jene Mittel anzugreifen, die für die Deckung des eigenen notwendigen

Lebensunterhalts und desjenigen ihrer Familie erforderlich sind. Die prozessuale Bedürftigkeit beurteilt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation der gesuchstellenden Person im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs ( vgl. BGE 141 III 369 E. 4.1 ; 135 I 221 E. 5 ; 128 I 225 E. 2.5.1 ).

Die gesuchstellende Person trifft im Verfahren betreffend die unentgeltliche Rechtspflege eine umfassende Mitwirkungsobliegenheit .

Sie hat ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen und zu belegen (vgl. etwa Urteile des Bundesgerichts 4A\_2 64/2014 vom 17. Oktober 2014 E.

#### **E. 6**

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid ( Art.

#### **E. 8**

ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente , bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente ( Art. 28 Abs. 2 IVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.